

EU-ETS-Stromkosten

Wie funktioniert die Strompreis-kompensation?

Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von „indirekten CO₂-Kosten“. Ein Teil davon kann in Form einer Beihilfe rückerstattet werden.

Warum eine Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten?

Es entspricht den Intentionen des EU-Emissionshandels (EU-ETS), mittels Preissignalen auch auf eine effizientere Nutzung des Stroms hinzuwirken. Allerdings kann es dabei zu Effekten kommen, die dem Umweltziel zuwiderlaufen:

- **Carbon Leakage:** Zum einen droht sogenanntes „Carbon Leakage“. Dabei werden stromintensive Produktionsschritte in Staaten mit sehr niedrigen CO₂-Preisen bzw. billiger Elektrizität verlagert. Sofern dort der Strom überwiegend mit fossilen Brennstoffen – insbesondere Kohle – erzeugt wird, steigen die globalen Treibhausgasemissionen.
- **Elektrifizierung:** Zum anderen ist eine Elektrifizierung von Produktionsverfahren ein wesentlicher Baustein für die Dekarbonisierung der Industrie. Diese Umstellung wird durch besonders hohe Stromkosten gebremst.

Um derartige negative Auswirkungen zu vermeiden, gibt es seit 2013 die Möglichkeit, dass Unternehmen in nach strengen Kriterien ausgewählten Branchen einen Teil dieser indirekten Kosten erstattet bekommen (Artikel 10a Punkt 6 der EU-ETS-Richtlinie – [Link](#)). Die 14 auf der Karte grün dargestellten EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und das Vereinigte Königreich haben sich in der Vergangenheit bereits dafür entschieden, Österreich bislang noch nicht. Die von der EU-Kommission veröffentlichten Beihilfeleitlinien (2020/C 317/04 und 2021/C 528/01) legen Vorgaben fest, die bei der Umsetzung einer solchen Kompensation für indirekte CO₂-Kosten (kurz Strompreis-kompensation, SPK) einzuhalten sind.



Staaten mit bzw. ohne Strompreiskompensation.
Quellen: DG COMP, State Aid Register; Grafik: EIW

Welche Unternehmen können die Beihilfe bekommen?

- Nur Unternehmen aus den in der Leitlinie dezidiert angeführten Branchen sind beihilfeberechtigt. Das sind solche, die sowohl sehr stromintensive Produkte herstellen als auch stark im internationalen Wettbewerb stehen, sodass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Beispiele sind bei der Herstellung von Metallen, Zellstoff, Karton, Papier, anorganischen Chemikalien oder Bekleidung zu finden.
- Wenn Unternehmen die SPK in Anspruch nehmen wollen, müssen sie Maßnahmen aus den Energieaudits umsetzen, einen Mindestanteil CO₂-freien Strom nutzen oder einen Teil der Beihilfe wieder in Maßnahmen zur Emissionsreduktion investieren.



Beispielsweise würde sich die Beihilfe bei CO₂-Preisen von rund 25 Euro je Tonne, wie sie für 2021 anzusetzen sind, auf rund 11 Euro je Megawattstunde (MWh) zur Herstellung beihilfefähiger Produkte verwendeten Stroms belaufen. Bei 50 bis 60 Euro je Tonne (in etwa die für 2022 relevante Höhe) würde sie 21 bis 26 Euro pro MWh betragen (Berechnung mittels Fallback-Benchmark: 80 Prozent des Stromverbrauchs).

Wer soll das bezahlen?

Steigen die CO₂-Preise, wirkt sich das auch auf die Einnahmen Österreichs aus den Auktionen für die Emissionsrechte aus. 2019 und 2020 beliefen sich die Erlöse auf je rund 180 Millionen Euro, 2021 waren es 307 Millionen, für 2022 rechnet man im Budgetvoranschlag mit 316 Millionen. Ein Teil davon könnte für die Kompensation herangezogen werden. ●

Wie hoch ist die Strompreiskompensation?

Die unten abgebildete Formel zeigt die Faktoren, die in die Berechnung der maximalen Beihilfenhöhe laut EU-Leitlinie einfließen. Erwähnenswert ist, dass dafür nicht der gesamte Stromverbrauch herangezogen wird, sondern produktspezifische Benchmarks. Falls die Leitlinie für ein Produkt keine solchen Benchmarks festlegt, dürfen nur 80 Prozent des tatsächlichen Stromverbrauchs angesetzt werden. Somit wird die Förderung ineffizienter Produktionsprozesse begrenzt, und der Anreiz für die Verbreitung der energieeffizientesten Technologien bleibt bestehen. Ein Kritikpunkt war früher, dass die SPK Strombezug aus Erneuerbaren behindere, weil für Stromlieferverträge auf Basis von CO₂-freiem Strom keine Kompensation gewährt wurde. Dieses Manko hat die Neufassung der Leitlinie beseitigt.

Anzusetzender Stromverbrauch [MWh]	
Entweder Produktionsmenge	Oder Stromverbrauch
x	x
Produktspezifische Effizienzbenchmark	0,8 (Fallback-Effizienz-Benchmark)
x	
CO ₂ -Faktor für die Region [t CO ₂ /MWh]	
x	
CO ₂ -Zertifikate-Terminpreis im Vorjahr [EUR/t CO ₂]	
x	
Beihilfenintensität: max. 75 %	
=	
Maximale Beihilfenhöhe [EUR]	
Formel lt. Art 28 EU-Leitlinie	

Formel zur Berechnung der maximalen Strompreiskompensation als Beihilfe; Quelle: EU-Leitlinie; Grafik: EIW

Fazit:

- **Keine Gießkanne:** Es wird nicht mit der Gießkanne vorgegangen. Die SPK kommt nur in Branchen zum Einsatz, wo das Risiko von Carbon Leakage aufgrund indirekter CO₂-Kosten gegeben ist. Zudem ist sie so konstruiert, dass es weiterhin im Eigeninteresse der Beihilfenempfänger ist, Elektrizität möglichst effizient zu nutzen bzw. Dekarbonisierungs-Maßnahmen zu setzen.
- **Level Playing Field:** Sie kombiniert also Klimaschutzaspekte mit einer Unterstützung für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen außerhalb der EU, wo die CO₂-Emissionen häufig noch nicht oder nur geringfügig bepreist werden, wie auch gegenüber EU-Ländern, in denen die SPK bereits gewährt wird.
- **Aktuelle Dringlichkeit:** Die Strompreiskompensation ist auch mittelfristig eine sinnvolle Maßnahme, solange in wesentlichen internationalen Mitbewerberländern keine vergleichbaren Klimaschutzvorgaben gelten. Aber besonders jetzt, da europäische Unternehmen als Folge der Covid-19 Pandemie und des Krieges in der Ukraine mit enormen Zusatzkosten belastet sind, ist es dringlich, einen Teil davon abzufedern. Die EU bietet den Rahmen dafür an, Österreich sollte heimischen Unternehmen ermöglichen, diesen rasch und zur Gänze zu nutzen.



Mag. Sonja Starnberger MSc (EIW)
s.starnberger@energieinstitut.net